**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

**Heft:** 11

Rubrik: Verbandswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

so ift das hauptfächlich aus zwei Gründen geschehen: einmal mit Ruckficht auf die fleinen Betriebe und fodann aus Ruckficht auf die Gifenbahnen. Unfere nationale Gesetzgebung über den Achtstundentag bezieht fich nicht auf die gewerblichen Kleinbetriebe, auf die Werkstätten der kleinen Handwerker, mährend unter das Abereinkommen von Washington seder Gewerbliche fällt, sobald darin eine Person beschäftigt wird, die nicht zur Familie des Betriebsinhabers gehört. Jeder Bersuch, für diese Betriebe in bezug auf die Arbeitszeit durchwegs die gleichen Grundfate aufftellen zu wollen, wie für die Industrie, würde am Widerstand des Parlamentes und auch des Volkes scheitern, des nämlichen Bolfes, das in der Arbeitszeitfrage mehr als einmal Beugnis von seiner fortschrittlichen sozialen Gefinnung

abgelegt hat.

Was die Gisenbahnen anbetrifft, so find die Grundsätze des Achtstundentages eingeführt, und zwar durch ein Gefet vom Jahre 1920, welches ebenfalls der Bolksabftimmung unterlag. Aber das Syftem diefes Gefetes ift in einem weitgehenderen Mage den besonderen Bedürfniffen des Verkehrs angepaßt, als dies bei dem Syftem des Washingtoner Abereinkommens zutrifft. Aus wirtschaftlichen und anderen Gründen ist kaum an eine Anderung unseres gesetzlichen Systems zu denken. Dies find die Gründe, die schon in den Jahren 1920 und 1921 unsere Regierung und unser Parlament ver-hindert haben, sich für die Ratisitation zu entschließen. Es besteht in der Schweiz die konstante Praxis, daß die Gesetze nicht nur ihre volle Anwendung finden muffen, sondern daß auch die internationalen Verpflichtungen strickte eingehalten werden müffen. In der Schweiz kann auf keinen Fall ein internationales Abkommen ratifiziert werden, wenn seine Anwendung nicht zum vorneherein garantiert ift.

Wie dem auch set, so muß ich nochmals hervorheben, daß die Errungenschaft des Achtstundentages bei uns besteht und angewendet wird. In dem vom Volke in unzweideutiger Beise geaußerten Willen, daran festzuhalten, liegt für die Arbeiterschaft und für die Staaten und Kreise, denen die Haltung der Schweiz in der Arbeitszeitfrage nicht gleichgültig ist, eine Garantie dafür, daß es auch ohne internationale Anderung so bleiben

wird".

# Volkswirtschaft.

Erstellung von Ginzelhöfen. Die Abteilung für Landwirtschaft des eidgenöffischen Bolkswirtschaftsbepar tementes arbeitet zurzeit einen Bericht aus zu den verschiedenen Motionen und Postulaten der Bundesversammlung über das Bodenverbesserungswesen, der speziell auch zur Frage der Gewährung von Bundesbeitragen an die Koften der Erstellung von Einzelhöfen bei Güter-zusammenlegungen Stellung nehmen wird. Die in Betracht fallenden Fragen werden zunächst noch mit den fantonalen Landwirtschaftsbehörden besprochen werden, worauf der Bundesrat den Räten einen Bericht vorlegen wird. Eine in der letten Session gestellte diesbezügliche kleine Anfrage findet damit ihre vorläufige Beantwortung.

## Uerbandswesen.

Der Schweizer. Gewerbeverband gahlt laut bem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1924 112 Settionen mit einer Gesamtzahl von zirka 115,000 Mitgliedern. 78 Sektionen sind Berufsverbande. Der Bericht zeugt von der regen Tätigkeit ber Berbandsleitung und der Sektionen, insbesondere zur Wahrung der Interessen des

Gewerbe= und Handelsstandes, zur Förderung der Berufsbildung, zur Regelung des Lehrlingswefens, des Submissionswesens. Er äußert sich summarisch über Bollfragen, Arbeitslosenversicherung, Bcotversorgung des Landes, Bersicherungs- und Unfallverhütungs. Fragen,

Meifterprüfungen.

Der Bericht bildet, wie in seinem Vorworte betont wird, für die Gektionen und Mitglieder des Verbandes einen willtommenen "Wegweiser" in allen Fragen ber gewerblichen Organisation, wobei besonders die übersichtliche neue Zusammenftellung der Sektionsbestande, Leitungen der Berbande und ihre Zusammensehung, bervorgehoben werden darf. Beigegeben find Verzeichniffe der Berufsberatungsstellen in der Schweiz, der gewerb. lichen Bildungsinftitute und gewerblichen Zeitschriften.

Basellandschaftlicher Gewerbeverband. Der fantonale Gewerbeverband tagte Samstag den 6. Juni in Siffach zur Erledigung ber Geschäfte ber ordentlichen Generalversammlung. Der vom Verbandsfefretar, Herrn Dr. 2. Mener (Lieftal) fehr zeitgemäß abgefaßte 38. Jahresbericht 1924 orientiert über alles Wiffens, werte, mas das abgelaufene Jahr dem kantonalen Berband und seinen lotalen Gektionen gebracht hat. In einer kurzen Betrachtung über die wirtschaftliche Lage im Ranton schreibt der Berichterstatter über das basellandschaftliche Gewerbe u. a., daß der gute Beschäftigungsgrad der meisten Erwerbszweige besonders im unteren Kantonsteil einen günftigen Einfluß vor allem im Baugewerbe ausgeübt hat, während sich die Krisis in der Posamenterie in bestimmten Gebieten des oberen Kantonsteiles auch im Gewerbe bemerkbar machte. Daneben ist aber auch in unserm Kanton wie anderswo eine gewiffe Umschichtung bestimmter Gewerbezweige zu konstatieren. Dies vor allem infolge des Ersates der menschlichen und tierischen Arbeitsfraft, wodurch z. B. vielen vorwiegend für die Landwirtschaft arbeitenden Gewerbezweigen, wie Sattlerei, Wagnerei, das Schmiedehandwerf, ein weites Betätigungsgebiet eingeschränft worden ist. Aber auch in vielen Gewerben selbst wird immer mehr die reine Handarbeit durch die Arbeit der Maschinen bis zu einem gewissen Grade ersett. Es ift dies eine Entwicklung, die wir nicht aufhalten konnen, und außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß durch Verwendung von Hilfsmaschinen und vor allem deren Untrieb durch elektrische Kleinmotoren viele Gewerbezweige gegenüber der Großindustrie wieder konkurrenzfähiger geworden sind. Der Bericht macht sodann auch darauf aufmerksam, daß durch Schaffung von Rredit-Bürgschaftsgenoffenschaften zc. dem wirtschaftlich schwächern Rollegen geholfen werden konnte, mit möglichft großer Rifikoverteilung unter den verbürgenden Rollegen. Was die Verdienstmöglichkeit des basellandschaftlichen Handwerkes und Gewerbes, das sich noch lange nicht auf sichere, langandauernde Verhältniffe einstellen fann, pro 1924 anbetrifft, murbe fast allgemein über gedrückte Preise geklagt, wenig mehr dagegen über die ausländische Valutakonfurrenz.

### Verkehrswesen.

Abban der Einfuhrbeschränkungen. Auf den 1. Juni wurden, wie bereits gemeldet, eine Reihe von Positionen, die bisher noch unter Ginfuhrbeschränkung ftanden, freigegeben. Die Settion für Ein- und Ausfuhr bes eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes hat nun soeben ein bereinigtes Berzeichnis derjenigen Waren herausgegeben, für deren Einfuhr oder Ausfuhr zurzeit eine besondere Bewilligung erforderlich ist. Das Verzeichnis kann bei der genannten Sektion in Bern bezogen werden. Einzelne Exemplare find erhältlich bei der eidgen. Ober-